

Erläuterungen zum Antrag auf Anerkennung einer Umweltorganisation

gemäß § 19 Absatz 7 UVP-G 2000

Unter folgenden Voraussetzungen sind Umweltorganisationen (UO) mit Bescheid anzuerkennen:

- Die UO muss ein **Verein** oder eine **Stiftung** nach österreichischem Recht sein; dies ist durch einen aktuellen **Auszug aus dem Vereinsregister bzw. dem Firmenbuch** nachzuweisen.
- **Umweltschutz** muss der **vorrangige Zweck** der Organisation sein; dies ist durch die derzeit geltenden **Vereinsstatuten** bzw. die derzeit geltende Stiftungserklärung nachzuweisen.
- Die UO muss **mindestens 3 Jahre** vor ihrer Anerkennung mit dem vorrangigen Zweck des Umweltschutzes bestanden haben; dies ist durch die **Vereinsstatuten** bzw. die Stiftungserklärung, die **3 Jahre vor Antragstellung** gültig waren, nachzuweisen. § 19 Abs. 6 Z 3 UVP-G 2000 verlangt, dass die UO mit dem Zweck des überwiegenden Umweltschutzes bestanden hat. Sollten diesbezüglich Zweifel bestehen (dass etwa zwischendurch die Vereinsstatuten bzw. der Stiftungszweck geändert worden sein und sich die UO nicht vorrangig dem Umweltschutz gewidmet haben) können zusätzliche Unterlagen verlangt werden bzw. kann auch eine UVP-Behörde bei bestehenden Zweifeln anregen, dass die Erfüllung der Kriterien durch eine UO von dem/der BMK überprüft wird. Zur regelmäßigen Überprüfung von anerkannten Umweltorganisationen siehe unten.
- Die UO muss **gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO)** verfolgen. Dies ist durch eine aktuelle **Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes** gemäß § 35 und 36 BAO, die sich auf die letzten 3 Jahre beziehen sollte, **oder** durch die Vorlage eines **Spendenbegünstigungsbescheides** nach § 4a EStG 1988 nachzuweisen.
- Die Zulassung erfolgt für jenes Bundesland/ jene Bundesländer, auf die sich der **Tätigkeitsbereich** der UO erstreckt, und auf daran angrenzende Bundesländer. Bei Antragstellung ist daher anzugeben, in welchem Bundesland/in welchen

Bundesländern die UO in den letzten 3 Jahren tätig war und die Tätigkeit in den letzten drei Jahren im Sinn des Umweltschutzes nachzuweisen. **Geeignete Nachweise** können z.B. **Berichte** über bestimmte Projekte in Vereinszeitschriften, Berichterstattungen in Zeitungen oder Zeitschriften, **Tätigkeitsberichte**, die im Rahmen der Vollversammlung abgegeben werden usw. sein.

- Eine UO muss aus mindestens hundert **Mitgliedern** bestehen. Ist eine Umweltorganisation als Verband organisiert, so muss er mindestens fünf Mitgliedsvereine umfassen, die selbst die Kriterien des Abs. 6 Z 1 bis 3 (vorrangiger Zweck: Schutz der Umwelt; gemeinnützig; Bestand seit mind. drei Jahren zum Schutz der Umwelt) erfüllen und gemeinsam die erforderliche Mitgliederzahl erreichen. Die entsprechende Anzahl ist der Behörde glaubhaft zu machen. Dies kann etwa durch Vorlage der aktuellen **Mitgliederliste** erfolgen. Wenn der Verein die Mitgliederliste etwa aus Gründen des Datenschutzes nicht übermitteln möchte, kann auch eine **Bescheinigung einer externen, vom Verein unabhängigen Stelle** (z.B. Notar oder Wirtschaftsprüfer) vorgelegt werden, die die erforderliche Mitgliederzahl bestätigt.

Der **Anerkennungsbescheid** des Bundesministers/der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) im Einvernehmen mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) hat konstitutive Wirkung, d.h. auch wenn eine UO alle Anforderungen des § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 erfüllt, kann sie keine Parteistellung im Rahmen eines Verfahrens gemäß UVP-G 2000 erlangen, so lange kein Bescheid gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 erlassen wurde. Gegen den Bescheid kann die UO Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben, wenn z.B. ihre Anerkennung abgewiesen wurde oder der Tätigkeitsbereich vom Antrag abweichend festgelegt wurde.

Anerkannte UO können in UVP-Verfahren **Parteistellung** zur Geltendmachung der Einhaltung von Umweltschutzvorschriften erlangen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben. Voraussetzung dafür ist, dass die UO während der Auflagefrist eines Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVP-G 2000 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Der Umfang der Parteistellung ist einerseits auf Umweltschutzvorschriften beschränkt, andererseits auch abhängig von den erhobenen Einwendungen. Bereiche, die in den Einwendungen nicht angesprochen wurden, können im weiteren Verlauf des UVP-Verfahrens vor der Behörde nicht nachträglich gerügt werden. UO haben auch die Möglichkeit, Revision an den **Verwaltungsgerichtshof** zu erheben.

Darüber hinaus werden anerkannten UO auch in weiteren Gesetzen für manchen Verfahren Beteiligungs- und Überprüfungsrechte eingeräumt (z.B. in § 356b Abs. 7 Z 1

Gewerbeordnung 1994 in Verfahren betreffend die Genehmigung von IPPC-Anlagen, in § 42 Abs. 1 Z 13 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 betreffend Genehmigungsverfahren von ortsfesten Behandlungsanlagen oder in Landes-Naturschutzgesetzen für die Naturverträglichkeitsprüfung betreffend Europaschutzgebiete).

Zu beachten ist, dass anerkannte **UO verpflichtet** sind, den **Wegfall eines Kriteriums** – etwa wenn der Zweck geändert wurde und damit nicht mehr vorrangig dem Umweltschutz dient oder die Gemeinnützigkeit nicht mehr gegeben ist – dem/der BMK zu **melden**.

Alle drei Jahre ist bei anerkannten UO die **Einhaltung der Kriterien des § 19 Abs. 6 UVP-G 2000** durch den/die BMLUK im Einvernehmen mit dem/der BMWET **zu prüfen**. Eine Überprüfung ist auch durchzuführen, wenn eine UVP-Behörde dies verlangt. Bestehen Zweifel über das Vorliegen der Kriterien, kann der/die BMLUK von der UO entsprechende Nachweise verlangen.

Werden die Kriterien des § 19 Abs. 6 UVP-G 2000, oder auch nur eines der Kriterien nicht (mehr) erfüllt, ist mit Bescheid die Anerkennung der Umweltorganisation zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass dieser Umweltorganisation keine Verfahrensrechte mehr zukommen.

Hinweis

Anträge auf Anerkennung als Umweltorganisation sind abgaben- und gebührenpflichtig. Die Verwaltungsabgabe beträgt € 6,50, die Gebühren für den Antrag € 21,00; zusätzlich sind Gebühren pro Beilage in der Höhe von € 6,00 je Bogen, maximal € 36,00 pro Beilage zu entrichten. Werden die erforderlichen Unterlagen elektronisch eingebracht, beträgt die Gebühr € 6,00 je Beilage.

Anhang: Auszug aus den relevanten Bestimmungen des UVP-G 2000 in der geltenden Fassung

§ 19 UVP-G 2000

(6) Umweltorganisation ist ein Verein oder eine Stiftung

1. der/die als vorrangigen Zweck gemäß Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung den Schutz der Umwelt hat,
2. der/die gemeinnützige Ziele im Sinn der §§ 35 und 36 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, verfolgt und
3. der/die vor Antragstellung gemäß Abs. 7 mindestens drei Jahre mit dem unter Z 1 angeführten Zweck bestanden hat.

Der Verein muss aus mindestens hundert Mitgliedern bestehen. Ein Verband muss mindestens fünf Mitgliedsvereine umfassen, die die Kriterien des Abs. 6 Z 1 bis 3 erfüllen und die gemeinsam die für fünf anerkannte Umweltorganisationen erforderliche Mitgliederzahl erreichen. Die entsprechende Anzahl ist der Behörde glaubhaft zu machen.

(7) (Verfassungsbestimmung) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für Wirtschaft und Arbeit auf Antrag mit Bescheid zu entscheiden, ob eine Umweltorganisation die Kriterien des Abs. 6 erfüllt und in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist.

(8) Dem Antrag gemäß Abs. 7 sind geeignete Unterlagen anzuschließen, aus denen hervorgeht, dass die Kriterien des Abs. 6 erfüllt werden und auf welches Bundesland/welche Bundesländer sich der Tätigkeitsbereich der Umweltorganisation erstreckt. Eine Ausübung der Parteienrechte ist in Verfahren betreffend Vorhaben möglich, die in diesem Bundesland/in diesen Bundesländern oder daran unmittelbar angrenzenden Bundesland/Bundesländern verwirklicht werden sollen. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie veröffentlicht auf der Homepage des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eine Liste jener

Umweltorganisationen, die mit Bescheid gemäß Abs. 7 anerkannt wurden. In der Liste ist anzuführen, in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist.

(9) Eine gemäß Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation ist verpflichtet, den Wegfall eines in Abs. 6 festgelegten Kriteriums unverzüglich dem Bundesminister/der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu melden. Auf Verlangen des Bundesministers/der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat die Umweltorganisation geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Kriterien des Abs. 6 weiterhin erfüllt werden. Wird dem Bundesminister/der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bekannt, dass eine anerkannte Umweltorganisation ein Kriterium gemäß Abs. 6 nicht mehr erfüllt, ist dies mit Bescheid im Einvernehmen mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für Arbeit und Wirtschaft festzustellen. Die Liste gemäß Abs. 8 ist entsprechend zu ändern. Auf Verlangen des Bundesministers/der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, jedenfalls aber alle drei Jahre ab Zulassung, hat die Umweltorganisation geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Kriterien des Abs. 6 weiterhin erfüllt werden. Eine solche Überprüfung ist auch auf Verlangen einer UVP-Behörde durchzuführen.

(10) Eine gemäß Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation hat Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs. 1 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie, wenn sie im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht Parteistellung hatte, Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft,

Abteilung VI/5 – Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung

Stand: 13. Oktober 2025

E-Mail: abt-65@bmluk.gv.at